

# Vollzugsverordnung zur Arbeitsvermittlung und zum Personalverleih sowie zur obligatorischen Arbeitslosenversicherung und zur Insolvenzenschädigung

(Vom 21. März 2006)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih<sup>2)</sup> und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung<sup>3)</sup>,

*verordnet:*

## Art. 1

*Departement für Volkswirtschaft und Inneres*

Das Department für Volkswirtschaft und Inneres überwacht den Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung. Insbesondere übt es die Aufsicht über das Arbeitsamt und über das regionale Arbeitsvermittlungszentrum aus.

## Art. 2

*Funktionen des Arbeitsamtes*

<sup>1</sup> Das Arbeitsamt im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih ist zugleich die kantonale Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung; es erfüllt in dieser Funktion die Aufgaben gemäss Artikel 85 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.

<sup>2</sup> Es erlässt zudem die Verfügungen gestützt auf Artikel 9 Buchstabe *b* des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.

## Art. 3

*Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus*

Die Organisation der Arbeitslosenkasse richtet sich nach der Verordnung über die Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> GS I A/1/1

<sup>2)</sup> GS VIII D/6/1

<sup>3)</sup> GS VIII D/6/4

<sup>4)</sup> GS VIII D/6/3

## **VIII D/6/5** Arbeitsvermittlung, Personalverleih, AIV, Insolvenzschiädigung – VV

### **Art. 4**

#### *Ausgesteuertenhilfe*

Die Durchführung der Ausgesteuertenhilfe richtet sich nach der Verordnung über die Hilfeleistung an ausgesteuerte versicherte Arbeitslose<sup>1)</sup>.

### **Art. 5**

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

---

<sup>1)</sup> GS VIII D/6/6

**Art. 7\*\***

.....

**3. Abschnitt: Fonds für Arbeitslosenfürsorge**

**Art. 8**

*Verwaltung*

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält einen Fonds für Arbeitslosenfürsorge, der von der Staatskasse verwaltet wird.

<sup>2</sup> Der Fonds wird geäufnet:

- a. aus seinen Zinserträgen;
- b. durch allfällige Vermächtnisse und Zuwendungen.

**Art. 9\***

*Verwendung*

Der Fonds findet Verwendung:

- a. für die Finanzierung von Massnahmen der Krisenbekämpfung und der Verhütung von Arbeitslosigkeit;
- b. für arbeitsmarktliche Massnahmen, wie die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitslosigkeit bedrohter oder arbeitsloser oder ausgesteuerter Versicherter zum Zwecke der Hebung ihrer beruflichen Vermittlungsfähigkeit;
- c. für die Ausrichtung von Beiträgen gemäss dem Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern<sup>1</sup>.

**Art. 10\***

*Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Ueber die Ausrichtung von Leistungen aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge gemäss Artikel 9 Buchstabe a entscheidet der Regierungsrat endgültig und orientiert darüber die Kommission zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

<sup>2</sup> In den Fällen von Artikel 9 Buchstabe b entscheidet die Direktion des Innern. Gegen ihre Verfügungen kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>2</sup> der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

---

\*\* Art. 7 aufgehoben LG 2. Mai 2004 per 1. Januar 2005

<sup>1</sup> GS VIII D/7/1

<sup>2</sup> GS III G/1

**4. Abschnitt: Verfahrensrecht****Art. 11\****Anwendbares Recht*

Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 12\****Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Arbeitsamtes und der Arbeitslosenversicherungskassen kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen die Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, gelten im Uebrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

**Art. 13\*\***

.....

**5. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 14***Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

**Art. 15***Aufhebung des geltenden Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Artikel 8, 14, 20–28 des Einführungsgesetzes vom 3. Mai 1953 zu den Bundesgesetzen vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung.

*Änderungen des Gesetzes:*

LG 3. Mai 1987 (SBE 3. Bd. Heft 3 S. 230)  
Art. 4, (10), 11, (12), 13 (+) in Kraft ab 1. Oktober 1987  
(Genehm. BR 17. November 1987)

---

\*\* Art. 13 aufgehoben LG 3. Mai 1987 per 1. Oktober 1987

- LG 5. Mai 1991 (SBE 5. Bd. Heft 1 S. 20)  
(Art. 9 Bst. d [n]) in Kraft ab 1. September 1991 (Genehm. Eidg. Volkswirtschaftsdepartement 24. Oktober 1991)
- LG 4. Mai 1997 (SBE 6. Bd. Heft 5 S. 450)  
Art. (2 Abs. 2), (3 Abs. 3–5), 3<sup>a</sup> (n), 3<sup>b</sup> (n), 6 Abs. 2 (+), (12 Abs. 1 [+])  
in Kraft ab 1. Juli 1997 (Genehm. Eidg. Volkswirtschaftsdepartement 16. Juli 1997)
- LG 2. Mai 2004 (SBE 9. Bd. Heft 2 S. 96)  
Art. 2, 3 (+), 5 Abs. 3, 7 (+), 9, 10 Abs. 2, 12 in Kraft ab 1. Januar 2005